

Leitfaden Demoprojekte Solarhaus 2015

2. Ausschreibung

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Wien, März 2015

Inhalt

Vorwort	2
Das Wichtigste in Kürze	3
1.0 Ausrichtung des Programms	4
1.1 Programmziele	4
1.2 Programmstrategie	4
2.0 Zielgruppe	4
3.0 Fördergegenstand	5
4.0 Förderhöhe	6
5.0 Fördervoraussetzungen	8
6.0 Einreichunterlagen	9
7.0 Ablauf und Budget	9
7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte	9
7.2 Einreichfristen	10
7.3 Auszahlungsmodalitäten	10
7.4 Fertigstellungsfrist	10
7.5 Budget	10
8.0 Begleitforschung	10
9.0 Rechtliche Grundlagen	11
10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage	11
11.0 Kontakte	12
11.1 Programmauftrag und -verantwortung	12
11.2 BeratungsexpertInnen	12
11.3 Einreichung und Abwicklung	12
12.0 Publizitätsmaßnahmen	12

Vorwort

Solarthermie zur Wärme- und Warmwasserversorgung in Österreich ist ein wichtiger Industriezweig geworden. Neben kleineren Solaranlagen für Warmwasser und Heizungsunterstützung besteht ein großes, ungenutztes Potenzial in Gewerbe und Industrie sowie bei der Beheizung von Privatgebäuden. Seit dem Jahr 2010 unterstützt der Klima- und Energiefonds im Förderprogramm „Solarthermie – solare Großanlagen“ den Einsatz von Solarwärme in Produktionsbetrieben, Wärmenetzen und zur Beheizung und Kühlung von Gewerbegebäuden. In über 160 Projekten konnte die Marktentwicklung in diesem Bereich deutlich vorangetrieben werden. Ein weiterer großer Bereich sind private Gebäude, die laut EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) ab dem Jahr 2020 nur mehr als „nearly zero energy buildings“ errichtet werden dürfen. Da laut Richtlinie „ein wesentlicher Teil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Standort“ stammen soll, wird Solarenergie eine zunehmend bedeutende Rolle spielen.

Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds im Jahr 2014 das Förderprogramm „Demoprojekte Solarhaus“ gestartet. Das Ziel ist die Erprobung und Weiterentwicklung von Gebäuden, die einen möglichst hohen solaren Deckungsgrad beim Wärmebedarf aufweisen. Die Förderaktion richtet sich an den großen Markt an privaten Ein- oder Zweifamilienhäusern, die jedes Jahr errichtet werden. Mit mindestens 70 % Solardeckung können diese Häuser beachtliche Einsparungen bei den Heizkosten und den CO₂-Emissionen erzielen. Die Erfahrungen aus dem Programm sollen dazu beitragen, vorhandene Konzepte von Solarhäusern zu verbessern und die Vorreiterrolle Österreichs bei deren Verbreitung in Europa zu stärken.

Besonders innovative Projekte werden wissenschaftlich begleitet, um die BetreiberInnen bei der Optimierung ihrer Anlagen zu unterstützen. Die Erkenntnisse aus der Begleitforschung werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und fließen laufend in die Umsetzung neuer Solarhäuser ein.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihr Projekt im Rahmen dieser spannenden Förderaktion einzureichen, und wünschen Ihnen viel Erfolg!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative solarthermische Anlagen, die eine solare Deckung am Gesamtwärmebedarf eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses von mindestens 70 % erreichen. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Darüber hinaus bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Einreichberatung allen FörderwerberInnen und AnlagenbetreiberInnen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten bereits in der Planungsphase mit einschlägigen ExpertInnen.

Besonders innovative Projekte werden in das Begleitforschungsprogramm aufgenommen und mit einem erhöhten Förderbetrag für das Gesamtsystem unterstützt. Die Auswahl der Projekte für das Begleitforschungsprogramm erfolgt durch ein ExpertInnengremium. Antragsberechtigt sind alle (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein- oder Zweifamilienhauses

(Neubau als auch Bestandsobjekt) in Österreich.

Der Fördersatz wird nach dem Heizwärmebedarf (HWB) des Gebäudes bemessen. Der Nachweis des Heizwärmebedarfs ist mittels Berechnung nach OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz oder Passivhaus-Projektierung Paket (PHPP) zu erbringen. Es wird generell die erweiterte Berechnung nach ON B 8110-6 mit detaillierter Erfassung von Wärmebrücken und Verschattung empfohlen. Für Gebäude mit einem Heizwärmebedarf $\leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ wird die Berechnung des Heizwärmebedarfs nach PHPP empfohlen. Die Berechnung und der Nachweis des solaren Deckungsgrades müssen gemäß PHPP oder mit einem dynamischen Simulationsprogramm erfolgen.

In Kombination mit der thermischen Solaranlage kann auch eine Holzheizung oder Wärmepumpe als Zusatzheizung gefördert werden. Beachten Sie auch die Fördervoraussetzungen in Kapitel 5!

Heizwärmebedarf (HWB) bei mind. 70 % Solardeckung	max. Förderung der umweltrelevanten Investitionskosten
• $\text{HWB} \leq 35 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	40 %
• $\text{HWB} \leq 22 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	45 %
• $\text{HWB} \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$	50 %
Zusatzheizsystem	pauschale Förderung
Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizung	2.000 Euro
Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bei Tausch einer mindestens 15 Jahre alten Holzheizung	800 Euro
Pellet-, Scheitholzkaminofen, Kachelofen	500 Euro
Wärmepumpe	2.000 Euro

Die Teilnahme am Begleitforschungsprogramm ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Die ProjektwerberInnen müssen der Veröffentlichung der im Rahmen der Begleitforschung gewonnenen Daten zustimmen.

Die Förderaktion „Demoprojekte Solarhaus“ läuft vom 25.03.2015 bis zum 24.09.2015. Nach Registrierung auf der Homepage des Klima- und Energiefonds müssen die vollständigen Antragsunterlagen bis 24.09.2015, 12:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, online eingereicht werden.

Die eingelangten Anträge werden einer Formalprüfung durch die KPC unterzogen. Danach folgen die inhaltliche Bewertung der Anträge und die Auswahl der Projekte für die Begleitforschung. Die Vergabe erfolgt nach der formalen und fachlichen Prüfung sowie nach der Auswahl der Projekte für das Begleitforschungsprogramm. Die Projekte für die Begleitforschung werden zuerst gefördert, die übrigen werden in der Reihenfolge der vollständigen Einreichung und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert. Auf Basis der Ergebnisse der Evaluierung der KPC und der Auswahl der Begleitforschungsprojekte durch ein ExpertInnengremium trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Förderentscheidung.

1.0 Ausrichtung des Programms

1.1 Programmziele

Ab 2020 müssen nach der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein („nearly zero energy buildings“). Ein Niedrigstenergiegebäude ist laut EPBD Artikel 2 definiert als „ein Gebäude, das eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden.“ Die größte Energiequelle am Standort, die auch die höchste CO₂-Einsparung bringt, ist Solarenergie. Das Konzept der „Solarhäuser“, also Häuser mit einem möglichst hohen solaren Deckungsgrad des Wärmebedarfes, spielt daher eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Richtlinie. Als Technologieführer hat Österreich die Chance, im Programm wertvolle Erfahrungen zu sammeln, um Vorreiter bei der Verbreitung von Solarhäusern in Europa zu sein.

Zielsetzung des Programms ist die Initialzündung für eine breite Umsetzung von Solarhäusern. Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Programms innovative solarthermische Anlagen, die eine

solare Deckung von mindestens 70 % des Gesamtwärmebedarfs eines Ein- oder Zweifamilienwohnhauses erreichen. Die Förderaktion umfasst Neubauten, Bestandsgebäude und Sanierungsprojekte. Neben der solarthermischen Anlage können auch Holzheizungen oder Wärmepumpen als Zusatzheizung neben der Solarwärmanlage im Rahmen dieser Aktion gefördert werden. Sämtliche im Rahmen des wissenschaftlichen Begleitprogramms gewonnenen Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

1.2 Programmstrategie

Das Förderprogramm „Demoprojekte Solarhaus“ weist ein Budget von bis zu 600.000 Euro auf. Begleitend zur programmgegenständlichen Investitionsförderung, bietet der Klima- und Energiefonds Beratungsdienstleistungen sowie für ausgewählte Projekte ein wissenschaftliches Betriebsmonitoring an.

Die Inanspruchnahme einer Beratung im Vorfeld der Einreichung eines Investitionsprojekts ist eine Förder Voraussetzung für die aktuelle Förderaktion (Details siehe Kapitel 8).

2.0 Zielgruppe

Die Förderaktion richtet sich an folgende Zielgruppe:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein- oder Zweifamilienhauses (Neubau als auch Bestandsobjekt)

Der Antrag kann ausschließlich von natürlichen Personen gestellt werden. Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung für die solarthermische Anlage, Holzheizung und Wärmepumpe beantragt werden. Weiters kann

auch pro Objekt nur ein Förderantrag gestellt werden. Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus gemeint. Eine Förderung ist nur für Objekte im Inland möglich. Eine Versorgung von mehr als dem Gebäude, auf dem die beantragte solarthermische Anlage installiert ist, ist nur dann möglich, wenn ausschließlich die Wärme, die im Objekt selbst nicht genutzt werden kann (Überschusswärme), an das benachbarte Gebäude geliefert wird.

3.0 Fördergegenstand

Im Rahmen dieser Förderaktion werden Investitionen in die Planung und Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einer solaren Deckung von zumindest 70 % des Gesamtwärmebedarfs bei Niedrigenergiegebäuden gefördert. Neben der thermischen Solaranlage darf als Zusatzheizung keine Gas- oder Ölheizung eingesetzt werden. In Kombination mit der thermischen Solaranlage kann eine Holzheizung oder Wärmepumpe als Zusatzheizung ebenfalls gefördert werden.

Vor der Einreichung des Förderansuchens muss ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen durchgeführt werden. Das Beratungsgespräch ermöglicht einen fachlichen Input von BeratungsexpertInnen bereits in der Planungsphase der einzureichenden Maßnahme, wodurch der/die EinreicherIn neben der Investitionsförderung zusätzlich eine kostenlose Unterstützung und Beratung durch führende österreichische Solarthermie-ExpertInnen erhält und somit kostspielige Fehlplanungen vermieden werden können.

Förderbare Maßnahmen

Thermische Solaranlage

Die gewonnene Wärme soll vorwiegend für Heizung und Warmwasser verwendet werden. Bei Solaranlagen, die auch der Schwimmbaderwärmung dienen, ist der Wärmebedarf des Schwimmbads nicht förderbar und darf in die Berechnung der 70 % Solardeckung nicht aufgenommen werden.

Zusatzheizsystem

Als Zusatzheizsystem können in Kombination mit der Solaranlage folgende Systeme unter Einhaltung der in Kapitel 5 genannten Voraussetzungen ebenfalls gefördert werden:

- Holzheizungen (neu installierte Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizungsgeräte sowie Kachelöfen und Pellet- bzw. Scheitholzkaminöfen, wenn keine weitere Zusatzheizung installiert wird)
- Wärmepumpen

Förderbare Kosten

Förderbar sind die Kosten für die Solaranlage inklusive Verrohrung, Speicher (z. B. Wasser- und Erdspeicher, anteilig Betonkernaktivierung) und Messinstrumenten für das wissenschaftliche Betriebsmonitoring (inklusive Datenübermittlung) sowie für die in Kombination zur Solaranlage als Zusatzheizung eingesetzte Holzheizung oder Wärmepumpe. Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 10 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt.

Die förderbaren Kosten setzen sich aus den Kosten für das Material, die Montage sowie für die Planung und den Blowerdoor-Test zusammen. Maßnahmen, für die keine Rechnung eines Professionisten vorgelegt wird, können nicht gefördert werden.

Förderbare Anlagenteile:

- Solaranlage inklusive Verrohrung
- Pumpengruppen und Wärmetauscher
- Wärmespeicher
- Regelung
- Warmwasserbereiter (z. B. Frischwassermodule)
- Mehrkosten für Betonkernaktivierung zur Speicherung der solaren Wärme
- Messtechnik für Anlagen, die wissenschaftlich begleitet werden
- Holzheizung in Kombination zur Solaranlage (Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung)
- Wärmepumpe inklusive Wärmequellenanlage in Kombination zur Solaranlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderbare Anlagenteile und Kosten:

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Fußbodenheizung etc.)
- Lüftungsanlage und -leitungen
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen)
- Kosten für immaterielle Leistungen (z. B. Planungskosten), die 10 % der umweltrelevanten Gesamtinvestitionskosten überschreiten
- Energiebereitstellungskosten

- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser ...)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Personaleigenleistungen des des Antragstellers/ der Antragstellerin

4.0 Förderhöhe

Die Förderung für die Solaranlage beträgt bis zu 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Die Förderung je Einzelprojekt (Solaranlage und Zusatzheizung) ist mit insgesamt 12.000 Euro begrenzt.¹ Förderbasis für die Solarthermieranlagen sind die umweltrelevanten Investitionskosten gemäß der Richtlinie „Umweltförderung im Inland 2015“.

Die Förderung für das Zusatzheizsystem (Holzheizung oder Wärmepumpe) entspricht den unten angeführten Pauschalfördersätzen. Die Förderung für das Gesamtsystem (Solaranlage und Zusatzheizung) darf jedoch den für die Solaranlage geltenden Fördersatz (zwischen 40 % und 50 %, abhängig vom Heizwärmebedarf [HWB] des Gebäudes) der umweltrelevanten Investitionskosten des Gesamtsystems nicht überschreiten.

Maßnahme	Förderhöhe
solarthermische Anlage mit einer solaren Deckung >70 %, abhängig vom Heizwärmebedarf (HWB*) des Gebäudes	max. Förderung der umweltrelevanten Investitionskosten²
• $HWB \leq 35 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$	40 %
• $HWB \leq 22 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$	45 %
• $HWB \leq 10 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$	50 %
Zusatzheizsystem	pauschale Förderung
Pellet-, Hackgut- oder Scheitholzzentralheizung	2.000 Euro
Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät bei Tausch einer mindestens 15 Jahre alten Holzheizung	800 Euro
Pellet-, Scheitholzkaminofen, Kachelofen	500 Euro
Wärmepumpe	2.000 Euro

*] HWB: jährlicher Heizwärmebedarf pro m² konditionierter Bruttogrundfläche bezogen auf das Referenzklima gemäß OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Oktober 2011 oder Passivhaus-Projektierungs-Paket (Energiekennwert Heizwärme; PHPP Version 8.0 [2013] oder höher).

¹] Für Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden, ist die Förderung für das Gesamtsystem (Solaranlage und Zusatzheizung) mit insgesamt 17.000 Euro begrenzt.

²] Brutto-Investitionskosten (inklusive Umsatzsteuer).

Die endgültige Fördersumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

Die Berechnung und der Nachweis des Heizwärmebedarfs (bzw. Energiekennwerts Heizwärme) muss gemäß OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Oktober 2011 oder PHPP (Passivhaus-Projektierungs-Paket, PHPP Version 8.0 [2013] oder höher) erfolgen. Es wird generell die erweiterte Berechnung nach ON B 8110-6 mit detaillierter Erfassung von Wärmebrücken und Verschattung empfohlen. Für Gebäude mit einem Heizwärmebedarf $\leq 10 \text{ kWh/m}^2\cdot\text{a}$ wird die Berechnung nach PHPP empfohlen. Die Berechnung und der Nachweis des solaren Deckungsgrades müssen gemäß PHPP (Passivhaus-Projektierungs-Paket, PHPP Version 8.0 [2013] oder höher) oder mit einem dynamischen Simulationsprogramm (zulässige Programme: Tsol, TrnSys, Polysun oder ein gleichwertiges³⁾) unter Berücksichtigung des monatlichen Energiebedarfs erfolgen.

Beispiel

Solaranlage mit 16 m^2 Kollektorfläche und ca. 2 m^3 Speichervolumen, das Gebäude hat einen HWB von $9,5 \text{ kWh/m}^2\cdot\text{a}$.

umweltrelevante Investitionskosten des Solarsystems als Förderbasis 19.500 Euro brutto
Fördersatz für Gebäude mit einem HWB $\leq 10 \text{ kWh/m}^2\cdot\text{a}$: 50 % der Investitionskosten

Förderhöhe **9.750 Euro**

Förderung Pelletkaminofen 500 Euro

Förderhöhe gesamt **10.250 Euro**

Die Kombination der Förderaktion mit eventuellen Landes- oder Gemeindeförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Förderstellen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung, wie z. B. einer Förderung im Rahmen des „Sanierungsschecks 2015“ oder der Förderaktion „Solarthermie“ oder „Holzheizungen“ ist nicht möglich.

Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn für die Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

³⁾ Anforderungen an das dynamische Simulationsprogramm: Klimadaten (möglichst nah) am geplanten Standort müssen verwendet werden können; eine Abbildung des geplanten Hydraulikkonzeptes, der Einzelkomponenten als auch der Regelstrategie sollte möglichst realitätsnah erlaubt werden; eine monatliche Darstellung der Wärmeerzeugung (getrennt nach den einzelnen Erzeugern wie z. B. Solaranlage, Wärmepumpe, Biomasse etc.) als auch der Wärmeverbraucher (Warmwasser, Raumheizung) muss möglich sein; eine monatliche Darstellung des solaren Deckungsgrades (inklusive Angabe der mathematischen Definition) muss möglich sein.

5.0 Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen für diese Förderaktion sind die Erfüllung der im Leitfaden geforderten Kriterien sowie die vollständige Einreichung der Unterlagen innerhalb des Ausschreibungsfensters. Die Anlage muss **bis spätestens 31.03.2017** in Betrieb genommen werden. Das Projekt muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Erreichung eines solaren Deckungsgrads über 70 % des Gesamtwärmebedarfs (Warmwasser und Raumheizung) des Gebäudes. Die Kollektorfläche muss mindestens 15 m² betragen.
- Der Heizwärmebedarf des zukünftig mit Solarwärme versorgten Gebäudes darf 35 kWh/m²a (Heizwärmebedarf gemäß OIB-Richtlinie 6 Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe Oktober 2011 oder Passivhaus-Projektierungs-Paket, PHPP Version 8.0 [2013] oder höher) nicht überschreiten. Eine erweiterte Berechnung nach ON B 8110-6 mit detaillierter Erfassung von Wärmebrücken und Verschattung wird empfohlen.
- Mindestanforderung für die Luftdichtheit der Gebäudehülle nach Umsetzung der geförderten Maßnahmen bei Gebäuden mit Fensterlüftung (ohne abluftechnische Einrichtungen) $n_{50} \leq 1,5 \text{ h}^{-1}$ und bei Gebäuden mit raumluftechnischen Anlagen $n_{50} \leq 1,0 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach EN 13829 (Vorlage eines Blowerdoor-Tests im Zuge der Endabrechnung).
- Als Zusatzheizung neben der thermischen Solaranlage darf keine Gas- oder Ölheizung eingesetzt werden.
- Vor der Einreichung und Umsetzung muss ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen des Begleitforschungsprogramms durchgeführt werden.
- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.
- Die Kollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach „Solar Keymark“ zertifiziert sein.
- Die Holzheizung muss die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Volllast

erfüllen und der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85 % betragen. Eine Liste der jedenfalls für eine Förderung in Frage kommenden Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgeräte sowie Pelletkaminöfen finden Sie unter: www.holzheizungen.klimafonds.gv.at.

• Wärmepumpen:

- bei Antragstellung bis 28.05.2015: Die eingesetzte Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2007/742/EG oder 2014/314/EU zertifiziert bzw. entspricht vollinhaltlich den in einer der oben genannten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen; bei einem Wärmepumpensystem Direktverdampfer/Wasser wird im Prüfpunkt E4/W35 eine Leistungszahl (COP) von mind. 4,3 eingehalten.
- bei Antragstellung ab 29.05.2015: Die eingesetzte Wärmepumpe ist nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert bzw. entspricht vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen.
- Bei Wärmepumpen darf die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) 40° C nicht überschreiten.
- Die Heizungsanlagen müssen von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.
- Alle Heizungsanlagen (Holzheizungen) sind vom Rauchfangkehrer auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen (Vorlage eines Prüfberichts im Zuge der Endabrechnung).
- Es muss zumindest eine Messeinrichtung für den solaren Wärmeertrag und bei Zentralheizungsgeräten für den Wärmeertrag der Zusatzheizung eingebaut werden.
- Projekte, die zur Teilnahme an der Begleitforschung ausgewählt werden, müssen darüber hinaus die notwendige Messtechnik installieren und der Veröffentlichung der erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse zustimmen.
- Vor Auszahlung der Fördermittel ist das Abnahmeprotokoll aus den klimaaktiv-Qualitätslinien für Solaranlagen für Montage (inklusive Druckprobe) und Inbetriebnahme der Solaranlage und ggf. Zusatzheizung (unterzeichnet vom Systemlieferanten) vorzulegen.

6.0 Einreichunterlagen

Die Förderansuchen sind online innerhalb der vorgegebenen Einreichfristen bei der Abwicklungsstelle (KPC) einzureichen. Für die Einreichunterlagen sind die aufgelegten Formulare zu verwenden. Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter www.publicconsulting.at möglich. Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- Datenblatt – das vollständig ausgefüllte Datenblatt für „Solarhaus“ gemäß Formblatt
- technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen
- Hydraulikschema in pdf, welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt (Erzeugungsanlagen und Verbraucherkreisläufe inkl. Warmwasserbereitung) und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält (Kollektorfläche, Kesselleistung, Speichervolumen, Temperaturniveaus etc.)
- Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
- Nachweis des Heizwärmebedarfs durch Vorlage eines Energieausweises gemäß OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011 (Berechnung nach ON B 8110-6 mit detaillierter Erfassung von Wärmebrücken und Verschattung wird empfohlen) oder Passivhaus-Projektierungs-Paket (PHPP Version 8.0 [2013] oder höher)
- Nachweis des solaren Deckungsgrades mittels PHPP (Passivhaus-Projektierungs-Paket, PHPP Version 8.0 [2013] oder höher) oder eines dynamischen Simulationsprogramms⁴ unter Berücksichtigung des monatlichen Energiebedarfs
- Darstellung des jährlichen Gesamtenergiebedarfs für Warmwasser und Heizung
- Nachweis der Zertifizierung der Kollektoren nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach „Solar Keymark“
- von dem Beratungsexperten/der Beratungsexpertin unterfertigtes Beratungsprotokoll – vor der Einreichung und Umsetzung muss ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen durchgeführt werden (dies betrifft alle Projekte)
- Kostenaufstellung – eine detaillierte Kostenaufstellung zur beantragten Maßnahme sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote
- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen

7.0 Ablauf und Budget

7.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Vor der Einreichung der Unterlagen ist ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen erforderlich. Ein von der Begleitforschung unterfertigtes Beratungsprotokoll ist dem Förderantrag beizulegen.

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt im Anschluss online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen.

⁴) Anforderungen an das dynamische Simulationsprogramm: Klimadaten (möglichst nah) am geplanten Standort müssen verwendet werden können; eine Abbildung des geplanten Hydraulikkonzeptes, der Einzelkomponenten als auch der Regelstrategie sollte möglichst realitätsnah erlaubt werden; eine monatliche Darstellung der Wärmeerzeugung (getrennt nach den einzelnen Erzeugern wie z. B. Solaranlage, Wärmepumpe, Biomasse etc.) als auch der Wärmeverbraucher (Warmwasser, Raumheizung) muss möglich sein; eine monatliche Darstellung des solaren Deckungsgrades muss möglich sein.

Die eingelangten Anträge werden einer Formalprüfung und inhaltlichen Bewertung durch die KPC unterzogen. Die Auswahl der Projekte, die an dem Begleitforschungsprogramm teilnehmen, erfolgt durch ein ExpertInnen-gremium. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Mittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Die Projekte werden auf Basis der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderanträge bei der KPC ausgewählt. Besonders innovative Projekte, die über die Begleitforschung evaluiert werden sollen, werden bevorzugt gereiht. Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds und wird auf der Website des Klima- und Energiefonds veröffentlicht. Die FörderwerberInnen werden schriftlich von der KPC verständigt.

7.2 Einreichfristen

Start der Förderaktion: 25.03.2015

Ende der Förderaktion: 24.09.2015, 12:00 Uhr

7.3 Auszahlungsmodalitäten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben, der nach der Projektendabrechnung ausbezahlt wird.

Bei Projekten, die an der Begleitforschung teilnehmen, werden 10 % der zugesagten Fördermittel erst nach Abschluss der Begleitforschungsarbeiten (in der Regel Fertigstellung der Anlage plus ein Jahr) ausbezahlt.

7.4 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind spätestens bis zum 31.03.2017 fertigzustellen.

7.5 Budget

Für das Programm „Demoprojekte Solarhaus“ stehen bis zu 600.000 Euro des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

8.0 Begleitforschung

Im Rahmen des Förderprogramms gibt es eine wissenschaftliche Begleitforschung. Diese unterstützt alle FörderwerberInnen durch ein Beratungsgespräch vor Einreichung des Förderprojekts.

Besonders innovative Projekte, die aus wissenschaftlicher Sicht von speziellem Interesse sind, werden von einem ExpertInnen-gremium für die Teilnahme am Monitoringprogramm der Begleitforschung ausgewählt. Die ausgewählten Projekte werden nach Fertigstellung der Anlage ein Jahr lang wissenschaftlich betreut und erhalten eine höhere Förderung (bis zu 17.000 Euro Förderung für das Gesamtsystem möglich) sowie Feedback zur Anlagenoptimierung von der

Begleitforschung. Die Begleitforschung findet für einen Zeitraum von einem Jahr ab Inbetriebnahme der Solarthermieanlage statt. Informationen betreffend dieser einjährigen Monitoringphase, bezüglich der notwendigen Messtechnik und der Datenübertragung werden im verpflichtenden Beratungsgespräch an den/die FörderwerberIn weitergegeben.

Die Forschungsergebnisse sollen der technischen Weiterentwicklung und Optimierung des Betriebs von Gebäuden mit besonders hohen solarthermischen Deckungsgraden von mindestens 70 % dienen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

Die Teilnahme an der Begleitforschung ist für die ausgewählten Projekte verpflichtend. Ein entsprechendes Monitoringkonzept muss im Rahmen der Projekteinreichung von allen FörderwerberInnen geplant werden (Details dazu werden im Rahmen des Beratungsgesprächs geklärt). Eine Umsetzungspflicht für das abgestimmte Monitoringkonzept besteht nur für jene Projekte, die für die Begleitforschung ausgewählt werden.

Der Umfang der zu installierenden Messinstrumente hängt stark vom Einsatzzweck, der Größe und den Spezifika der jeweiligen Anlage/n ab. Die genaue Festlegung der benötigten Messinstrumente erfolgt im Rahmen des Beratungsgesprächs mit der Begleitforschung im

Zuge der Detailplanung. Dabei wird besonderer Wert auf die Kosteneffizienz gelegt. Die Kosten für die Messinstrumente sollen nach Möglichkeit inklusive Montage 6.000 Euro (inkl. USt.) nicht übersteigen.

Diese Kosten sind von dem/der FörderwerberIn zu tragen, aber im Rahmen des Projekts förderbar. Sollte das Projekt nicht zur Teilnahme an der Begleitforschung ausgewählt werden, ist die Installation von Messinstrumenten über die Erfassung des Solarertrages und der Zusatz-Zentralheizung hinaus nicht verpflichtend, sie können jedoch zum selben Fördersatz wie die Solaranlage gefördert werden.

9.0 Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden auf Basis der Richtlinie „Umweltförderung im Inland 2015“ vergeben.

10.0 Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Förderwerbers/der Förderwerberin, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem/der ProgrammeigentümerIn zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Forschungsergebnisse der Projekte, die am Monitoringprogramm der Begleitforschung teilnehmen, werden veröffentlicht.

11.0 Kontakte

11.1 Programmauftrag und -verantwortung

Die Verantwortung für das Programm „Demoprojekte Solarhaus“ trägt:

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Telefon: 01/585 03 90, Fax: 01/585 03 90-11

Ansprechpartner:

Mag. Gernot Wörther

Telefon: 01/585 03 90-24

E-Mail: gernot.woerther@klimafonds.gv.at

11.2 BeratungsexpertInnen

Informationen über die vom Klima- und Energiefonds beauftragten BeratungsexpertInnen für das verpflichtende Beratungsgespräch finden sich auf der Website des Klima- und Energiefonds (www.klimafonds.gv.at) bzw. auf der Website der KPC (www.publicconsulting.at). Hier werden auch die Kontaktdaten zur Terminvereinbarung bekanntgegeben.

11.3 Einreichung und Abwicklung

Informationen zur Einreichung und Abwicklung von Förderprojekten erteilt:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Solarhaus“

Telefon: 01/316 31-723

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

12.0 Publizitätsmaßnahmen

Nach fertiger Umsetzung des Solarhauses ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf

der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Mag. Gernot Wörther

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
Austria Solar/AEE INTEC, Austria Solar/Sonnenkraft, Austria Solar/Solarfocus
Thomas Aumann – Fotolia.com

Herstellungsort:
Wien, März 2015

Druck:
Bösmüller, 1020 Wien

